



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0347 - 0351, DOK 312/017-BSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO beim Holztransport für einen  
Haushaltsvorstand durch den Gemeindeunfallversicherungsverband  
(§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO) - BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO beim Holztransport für einen  
Haushaltsvorstand durch den Gemeindeunfallversicherungsverband  
(§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1986 - 2 RU 13/86 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz - Tätigkeit wie ein Beschäftigter -  
Tätigkeit für Haushalt:

1. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO ist  
ausgeschlossen, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse  
ihres eigenen Unternehmens für dieses oder wie ein Unternehmer  
tätig wird (vgl. BSG 28.05.1957 - 2 RU 150/55 = BSGE 5, 168,  
174). Ein Unternehmer kann aber auch für ein anderes  
Unternehmen wie ein Versicherter i.S. des § 539 Abs. 2 RVO  
versichert sein, wenn er überwiegend in der Sphäre eines  
anderen Unternehmens für dieses tätig wird, selbst wenn die  
eigene Unternehmenssphäre dabei nicht ganz verlassen wird  
(vgl. BSG 19.09.1974 - 8 RU 204/73 = USK 74133 = Kartei  
LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 9501 zu § 539 Abs. 2 RVO).
2. Ein Unternehmen i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung setzt  
eine planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von  
Tätigkeiten voraus, die auf ein einheitliches Ziel gerichtet  
sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden  
(vgl. BSG 25.08.1982 - 2 RU 25/81 = USK 82194 = HV-INFO 5/1983,  
S. 19-21).
3. Zur Frage, ob ein Holztransport mit Zugmaschine und Anhänger  
für den Haushalt eines Nachbarn eine unternehmerähnliche oder  
arbeitnehmerähnliche Tätigkeit darstellt.